

Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012; Stellungnahme der Preisüberwachung; Beschlüsse der Stadt; Bericht

Datum: 1. April 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Antrag 1: Grundgebühr für Kleinstunternehmen	3
2.1	Antrag	3
2.2	Beschluss	3
2.3	Begründung	3
3	Antrag 2: Gebühr für Betriebe in Haushalten	4
3.1	Antrag	4
3.2	Beschluss	4
3.3	Begründung	4
4	Beilage	5

1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Abfallreglements vom 17. September 2012 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025 zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Mit Schreiben vom 31. März 2025 teilte die Preisüberwachung mit, dass der Preisüberwacher auf einen formellen Antrag verzichte.

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 8. Januar 2025 wurde die Teilrevision der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012 in zwei Varianten zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Die Preisüberwachung beanstandete das Gebührenmodell bei keiner der Varianten, stellte jedoch bei beiden Varianten die gleichen zwei Anträge. Nachfolgend findet sich einzig die Rückmeldung der Preisüberwachung zu Variante 2, da diese in der Teilrevision der Abfallverordnung umgesetzt wurde.

2 Antrag 1: Grundgebühr für Kleinstunternehmen

2.1 Antrag

Die Grundgebühr für Kleinstunternehmen (1 bis 3 Beschäftigte) auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren.

2.2 Beschluss

Der Antrag der Preisüberwachung und die vorgebrachten Argumente sind plausibel. Da die strikte Umsetzung in der Praxis allerdings mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist, wird dem Antrag teilweise nachgekommen. Neu können Kleinstunternehmen mit maximal 300 Stellenprozenten auf Gesuch hin beantragen, dass ihre Grundgebühr auf diejenige von Privathaushalten reduziert wird.

2.3 Begründung

Grundsätzlich sind alle Betriebe bezüglich Abfallgrundgebühren gebührenpflichtig. Eine Abstufung der Höhe der Grundgebühr bezüglich der Betriebsgrössen, resp. der Haushaltsgrösse wird aktuell in Langenthal nicht vorgenommen. Nach der Rückmeldung der Preisüberwachung wurde die Datenlagen bezüglich die Grösse der Betriebe evaluiert. Dabei wurde klar, dass die Abgrenzung von Kleinstunternehmen mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand verbunden ist, da keine der Stadt bekannte Liste mit der Anzahl Beschäftigten inkl. Stellenprozente der Langenthaler Betriebe existiert. Die Anzahl Beschäftigte müsste für jedes Unternehmen aus verschiedenen Plattformen, wie moneyhouse.ch, Kompass.com oder Firmenwissen.ch zusammengetragen werden, wobei diese Firmenverzeichnisse teilweise keine entsprechenden Angaben haben, und falls doch, nicht klar ist, ob diese geschätzt oder gemeldet wurden. Eine andere Option wäre das direkte Kontaktieren aller Betriebe, welche voraussichtlich weniger als zehn Beschäftigte haben. Da sich die Anzahl Beschäftigte laufend ändern kann, müsste eine entsprechend generierte Liste regelmässig aktualisiert werden.

Die Kehrichtgrundgebühren stellen Kausalabgaben dar, bei deren Erhebung das Äquivalenzprinzip zu beachten ist. Dieses stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips, des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots im Einzelfall dar und bestimmt, dass eine Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Dabei ist eine nicht direkt verursacherabhängige Pauschalisierung an sich verfassungsrechtlich erlaubt und von den Anschlusspflichtigen hinzunehmen (VGE 2022/166 vom 31. Oktober 2023 E. 6.4 mit weiteren Hinweisen).

Gemäss Einschätzung der Stadt ist die Grundgebühr für Betriebe mit einem Rahmen von Fr. 30.00 bis Fr. 200.00 (exkl. MWST) als mässig einzustufen, während der administrative Aufwand für die Differenzierung nach Anzahl Beschäftigte als unverhältnismässig hoch erachtet wird. Im Interesse einer ökonomischen Verwaltungsführung hat die Gebührenerhebung nach verhältnismässig einfach zu handhabenden Kriterien zu erfolgen, andernfalls würde der generierte Verwaltungsaufwand in einem offenkundigen Missverhältnis zum Gebührenertrag stehen. Aus diesem Grund wird die bis anhin vorgenommene Pauschalisierung als zulässig erachtet (vgl. Baurekursgericht ZH vom 14. April 2022, in BEZ 2024 Nr. 17 S. 22, bestätigt durch VGer ZH VB.2022.00305 vom 8. April 2024; VGer ZH VB.99.00169 vom 26. August 1999, in BEZ 1999 Nr. 34 S. 23 f.).

Nichtsdestotrotz wird dem vorgebrachten, berechtigten Anliegen Rechnung getragen, indem Kleinstunternehmen mit maximal 300 Stellenprozenten neu gemäss Art. 15b revAbfallreglement auf Gesuch hin beantragen können, dass ihre Grundgebühr auf diejenige von Privathaushalten reduziert wird

3 Antrag 2: Gebühr für Betriebe in Haushalten

3.1 Antrag

Die Gebühr für (Neben-)Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen, zu erlassen oder zumindest höchstens auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren.

3.2 Beschluss

Dem Antrag wird mit einem Gebührenerlass für entsprechende Betriebe nachgekommen. In Art. 15a revAbfallreglement wird neu geregelt, dass für ein Betrieb keine Grundgebühr erhoben wird, wenn die Betriebstätigkeit einer Einzelfirma in den Räumlichkeiten eines Haushaltes ausgeübt wird und die Einzelfirma nicht im Handelsregister eingetragen ist.

3.3 Begründung

Juristische Personen und Personengesellschaften (ausser die einfachen Gesellschaften) müssen im Handelsregister eingetragen werden. Das heisst, sie betreiben eine auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit. Diese Unternehmensformen verfügen in der Regel über eigene Betriebsräumlichkeiten und müssen demnach die Grundgebühr für Betriebe bezahlen. Hingegen ist fraglich, wie es sich mit Einzelfirmen verhält, deren Inhaberinnen und Inhaber die Tätigkeit in der eigenen Wohnung ausüben. Gemäss Art. 931 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) muss eine natürliche Person, die ein Gewerbe betreibt, das im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens Fr. 100'000.00 erzielt hat, ihr Einzelunternehmen am Ort der Niederlassung ins Handelsregister eintragen lassen. Auch unterhalb dieser Schwelle ist ein Eintrag auf freiwilliger Basis möglich. Einzelfirmen, die im Handelsregister eingetragen sind, betreiben demnach ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Das heisst, es ist davon auszugehen, dass sie über separate Räumlichkeiten innerhalb des Haushalts verfügen, welche zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Durch die räumliche Trennung ist weiter anzunehmen, dass der Abfall von Gewerbe und Haushalt getrennt anfällt (vgl. Baurekursgericht ZH vom 14. April 2022, in BEZ 2024 Nr. 17 S. 21 f., bestätigt durch VGer ZH VB.2022.00305 vom 8. April 2024). Sofern kein Handelsregistereintrag vorliegt, ist hingegen davon auszugehen, dass die betroffene Einzelfirma eher einen freizeitlichen Charakter aufweist und keine separaten Räumlichkeiten innerhalb des Haushalts für die Betriebstätigkeit ausgeschieden sind. Entsprechend wird es als unverhältnismässig erachtet, wenn diesen Betrieben eine separate Grundgebühr für Betriebe in Rechnung gestellt wird. Für den Haushalt *per se* wird jedoch weiterhin die entsprechende Grundgebühr erhoben. Die Voraussetzung des Handelsregistereintrags wurde gewählt, da sich dadurch die Differenzierung zwischen gewerblich betriebenen und nicht gewerblich betriebenen Einzelfirmen mit überschaubarem Verwaltungsaufwand vornehmen lässt.

Mit Blick auf die gemachten Ausführungen drängt es sich auf, für Vereine ebenfalls eine abweichende Regelung für die Erhebung der Grundgebühren zu definieren. Nach Art. 61 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) ist ein Verein zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet, wenn er für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, revisionspflichtig ist oder hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind. Es ist demnach davon auszugehen, dass solche Vereine ebenfalls einen kaufmännischen Charakter aufweisen und über separate Räumlichkeiten verfügen, die sie für ihre Betriebstätigkeit nutzen. Daher haben sie die Grundgebühr für Betriebe zu entrichten. Besteht kein Handelsregistereintrag, ist aber ein Vereinslokal bezeichnet, wird zwar eine Grundgebühr erhoben, aber nur diejenige für Haushalte. Dies ist einerseits darin begründet, dass diese Vereine keinen kaufmännischen Charakter haben. Andererseits ist davon auszugehen, dass bei Vereinslokalen in der Regel nur an einzelnen Tagen Abfall und entsprechend nur kleinere Mengen Abfall (inklusive rezyklierbarer Abfälle) anfällt, welche nicht mit Betrieben vergleichbar sind.

Ist hingegen auch kein Vereinslokal bezeichnet, wird auf die Erhebung einer Grundgebühr gänzlich verzichtet. Hierbei gelten die gleichen Überlegungen wie bei Einzelfirmen mit freizeitlichem Charakter: Bei den Vereinen ohne Handelsregistereintrag und ohne Vereinslokal ist davon auszugehen, dass sie die Vereinstätigkeit primär aus den Räumlichkeiten eines Haushalts heraus betreiben und dafür keine separaten Räumlichkeiten innerhalb des Haushalts ausgeschieden sind.

4 Beilage

Stellungnahme der Preisüberwachung vom 10. Juni 2025 zu den Abfallgebühren Variante 2